

## Anwendungshilfe

---

zu Anlage 3 für § 28 ROG bzw. § 249c BauGB

Juni  
2026



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ablaufschema</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Rechtlicher Rahmen bei der Abgrenzung von sensiblen Gebieten .....	6
3.2	Rechtlicher Rahmen bei der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen .....	7
3.3	Erläuterung zu Erhaltungszielen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG .....	7
<b>4</b>	<b>Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten</b> .....	<b>9</b>
4.1	Standardmaßnahmen .....	10
4.2	Anlassbezogene Maßnahmen .....	11
4.2.1	Maßnahmenregeln für baubedingte Wirkungen .....	12
4.2.2	Maßnahmenregeln für anlagebedingte Wirkungen .....	13
4.2.3	Maßnahmenregeln für betriebsbedingte Wirkungen .....	13

## 1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) für den Bereich Windenergie an Land am 15. August 2025 sind die planaufstellenden Behörden nach § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 249c Baugesetzbuch (BauGB) dazu verpflichtet, sogenannte „Beschleunigungsgebiete“ für die Windenergie an Land auszuweisen. Dies betrifft auf Regionalplanebene die Regionalpläne und auf kommunaler Ebene die Flächennutzungspläne. Für diese Gebiete sind bereits auf bei der Ausweisung Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen. Ziel ist es, potenzielle negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu vermindern. Das betrifft insbesondere:

- die Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG)
- europäische Vogelarten (§ 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG vorrangiger Vorhaben

Diese Anwendungshilfe soll Planungsträger (Planungsverbände oder Kommunen) dabei unterstützen, sensible Gebiete (gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG bzw. § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB) abzugrenzen und Regeln für Minderungsmaßnahmen (gemäß § 28 Abs. 4 ROG bzw. § 249c Abs. 3 BauGB) aufzustellen. Somit unterstützt die Anwendungshilfe bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, die auch über die Ausweisung von Flächennutzungsplänen erfolgen kann.

Diese Anwendungshilfe richtet sich nicht an die Zulassungsebene. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat angekündigt, für die Zulassungsebene eine Vollzugsempfehlung zur Anwendung des § 6b WindBG – ähnlich der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG – zu erarbeiten. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen wirken sich jedoch auch auf das spätere Zulassungsverfahren insofern aus, da der Antragsteller aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls weiterer eigener Maßnahmenvorschläge darlegen muss, wie den Umweltauswirkungen am konkreten Standort begegnet werden soll, (vgl. § 6b Abs. 3 S. 4 WindBG).

## 2 Ablaufschema

Die folgenden Schemata verdeutlichen die Abläufe der bisherigen Verfahren zur Prüfung des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren von Windenergievorhaben nach §§ 13 ff, § 44 und § 45b BNatSchG (Abbildung 1, im Folgenden „Regelverfahren“) sowie des neuen Verfahrens für Beschleunigungsgebiete entsprechend § 6b WindBG (Abbildung 2). Die Intention des europäischen Gesetzgebers für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den damit verbundenen beschleunigten Genehmigungsverfahren ist eine Vereinfachung der Prozesse sowie der Abbau von Bürokratie. Eine Verlagerung aufwandsgleicher Prozesse von der Zulassungs- auf die Planungsebene ist somit weder gesetzgeberisch intendiert noch zulässig.



Abbildung 1: Ablaufschema des **Regelverfahrens**

Schritt 1 erfolgt in der Regel noch vor dem Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens. Auf dieser Grundlage kann der Vorhabenträger ein „Worst-Case-Szenario erstellen, in dem für alle vermuteten artenschutzrechtlichen Konflikte entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dem wird anschließend der Aufwand der Kartierung und ggf. aufgrund tatsächlich nicht vorliegender Konflikte wegfallender Minderungsmaßnahmen gegenübergestellt.



Abbildung 2: **Ablaufschema RED III**, Orange = Planungsebene

## 3 Rechtlicher Rahmen

### 3.1 Rechtlicher Rahmen bei der Abgrenzung von sensiblen Gebieten

Es ist der ausdrückliche Wille des europäischen sowie des deutschen Gesetzgebers, eine hohe Anzahl an Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare Energie auszuweisen: „*Vorranggebiete für die Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen [...]*“ beschreibt dabei die **Regel**, und „*[...] soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen [...]*“ beschreibt die **Ausnahme** von der Regel bzw. der Ausweisungspflicht.<sup>1</sup>

Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes ist nach § 28 Abs. 2 ROG bzw. nach § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossen, wenn das zugrunde liegende Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, sofern in Bezug auf diese Art ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten ist. Diese Gebiete können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 28 ROG bzw. § 249c BauGB wird ausgeführt, dass es sich bei den genannten auszuschließenden Gebieten entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ROG bzw. § 249c Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB um sogenannte „sensible Gebiete“ handelt. Es geht also um hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Ziffer ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potenzieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.

§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG bzw. § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB („landesweit bedeutende Vorkommen“) ist daher entsprechend gängiger Praxis wie folgt auszulegen: Bei landesweit bedeutenden Vorkommen handelt es sich um räumlich abgrenzbare Vorkommen mit mehr als 10 bis 20 % der Individuen der bekannten Population im jeweiligen Bundesland.<sup>2</sup> Zu beachten ist, dass es sich hierbei nicht lediglich um eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Planaufstellung handeln sollte. Vielmehr sollten anhand vorhandener Daten rückblickend über mehrere Jahre die genannten Schwellenwerte für die landesweite Bedeutsamkeit überschritten worden sein.

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sollten außerhalb von Natura-2000-Gebieten nicht in Form landesweit bedeutender Vorkommen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entgegengehalten werden, da für diese Arten entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen wurden.<sup>3</sup> Sollten dahingehend landesweit

---

<sup>1</sup> Vgl. § 28 ROG Abs. 2 bzw. § 249c Abs. 2 BauGB.

<sup>2</sup> 10 - 20 % sind der Minimal- und Maximalwert in den entsprechenden Regelungen in den 16 Bundesländern.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) bzw. Art. 4 Abs. 1 92/43/EWG (FFH-RL)

bedeutende Vorkommen dieser Arten der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entgegengehalten werden, so würde das einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 von FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeuten.

Werden im Rahmen der Prüfung bei der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes landesweit bedeutende Vorkommen im Sinne der obigen Definition<sup>4</sup> festgestellt, bedeutet das **nicht**, dass dieses Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. Eine solche Erwägung kann nur dann stattfinden, wenn zudem der Eintritt eines Verbotstatbestands „**erwartbar**“ ist (§ 28 Abs. 2 ROG). Auch dann ist eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nur zu verneinen, wenn der erwartbare Eintritt eines Verbotstatbestandes **nicht durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vermieden** werden kann.<sup>5</sup>

Es ist weder erforderlich noch im Sinne des Gesetzgebers, sämtliche Lebensräume einer Art oder reguläre Dichtezentren zu sensiblen Gebieten zu erklären, in denen lediglich eine höhere Dichte aber keine landesweite Bedeutung im Sinne der genannten Definition landesweit bedeutender Vorkommen vorliegt, zu sensiblen Gebieten zu erklären.

Die Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen wurden für die Beschleunigungsgebiete, die gem. § 28 Abs. 5 ROG ausgewiesen werden, in der Regel bereits im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (sowie § 8 Nr. 1 ROG) berücksichtigt. Für diese Prüfung wurden den Planungsträgern in der Regel Hinweise aus den Naturschutzabteilungen der Umweltministerien zur Verfügung gestellt.

### **3.2 Rechtlicher Rahmen bei der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen**

Die aufzustellenden Regeln für Minderungsmaßnahmen beziehen sich nicht auf die Minderung sämtlicher Umweltauswirkungen, sondern ausschließlich auf Auswirkungen auf:

- Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG
- europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
- Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 zu § 28 Abs. 4 S. 3 ROG bzw. § 249c Abs. 3 S. BauGB erfolgen.

### **3.3 Erläuterung zu Erhaltungszielen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG**

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und daraus ggf. resultierenden Minderungsmaßnahmen im Katalog für Minderungsmaßnahmen auf

---

<sup>4</sup> räumlich abgrenzbare Vorkommen mit mehr als 10 - 20 % der Individuen der bekannten Population im jeweiligen Bundesland

<sup>5</sup> Vgl. dazu Erwägungsgrund Nr. 26 der RED III: **Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und Pläne zur Wiederherstellung der Natur und angemessene Minderungsmaßnahmen in Betracht ziehen.**"

Planebene ist ein Blick auf die geltende Rechtslage und die aktuelle Rechtsprechung hilfreich: Bereits auf der Ebene der Flächenausweisung geben § 7 Abs. 6 ROG für die Regionalplanung bzw. § 1a Abs. 4 BauGB für die Ebene der Flächennutzungspläne die Einhaltung der Schutzzwecke und/oder Erhaltungsziele europäischer Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) vor.

Das heißt, dass bereits auf der Planebene die Beeinträchtigung von Schutzzwecken oder Erhaltungszielen durch Vorhaben in einem Natura-2000 Gebiet zu prüfen ist. Das gilt auch für mögliche Vorhaben außerhalb des eigentlichen Natura-2000-Gebiets, sofern potenzielle Auswirkungen auf Erhaltungsziele und/oder die Schutzzwecke des entsprechenden Gebiets nicht ausgeschlossen werden können.<sup>6</sup>

§ 7 Abs. 6 ROG bzw. § 1a Abs. 4 BauGB beziehen sich dabei auf die **habitatschutzrechtlichen** Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes.<sup>7</sup> Das heißt in der Praxis, dass auf Planebene **zunächst grundsätzliche mögliche** Beeinträchtigungen auf Schutzzwecke oder Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes zu prüfen sind, soweit das aufgrund der Plangenaugigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist. Vereinfacht gesagt: Liegen im Umkreis des auszuweisenden Beschleunigungsgebiets Natura-2000 Gebiete, deren Schutzzwecke oder Erhaltungsziele überhaupt beeinträchtigt werden könnten. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss auf der Planungsebene eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden. Können **daraufhin erhebliche** Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke anschließend nicht ausgeschlossen werden, ist auf Planebene eine FFH-Prüfung durchzuführen. Erst wenn Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke nach dieser Prüfung nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen für die Zulassungsebene im Regelkatalog für Minderungsmaßnahmen auf Planebene vorzusehen. In der Regel sollte es sich dabei um Kohärenzsicherungsmaßnahmen handeln.

Zu § 28 Abs. 4 Nr. 2 ist zu unterscheiden zwischen Regeln für Standardmaßnahmen, die pauschal für alle Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, und Regeln für anlass- bzw. projektbezogene Maßnahmen, die sich aus Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebiets ergeben. Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebiets werden auf der Grundlage vorhandener, hinreichend qualifizierter und genauer Daten ermittelt. Liegen entsprechende Daten nicht vor, so werden unerwartete potenzielle Konflikte auf Zulassungsebene mithilfe zu diesem Zeitpunkt vorhandener, hinreichend qualifizierter und genauer Daten begegnet. Diese Daten kann der Vorhabenträger freiwillig vorlegen und daraus ggf. erforderliche und verhältnismäßige projektbezogene Maßnahmen vorschlagen. Alternativ können die Konflikte durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden. In diesem Fall werden auf Planungsebene ausschließlich die Standardmaßnahmen festgelegt.

Minderungsmaßnahmen in Bezug auf § 27 WHG sind erforderlich, wenn bei der Errichtung oder Erschließung von Gebieten Eingriffe in oberirdische Gewässer erforderlich werden, die zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands führen (bspw. erhebliche Trübung, Querbauwerke oder erhebliche Eingriffe in den Uferbereich).

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu BVerwG 7C 10/24, ins. Rn 23-27.

<sup>7</sup> Vgl. Kommentierung § 7 Abs. 6 ROG, Gellermann, Beck-online

## 4 Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten

Der Planungsträger hat für das jeweilige Beschleunigungsgebiet Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Basis der Kriterien nach Anlage 3 I zu § 28 Abs. 4 S. 3 ROG aufzustellen. In Betracht kommen hierbei insbesondere Kategorien von Minderungsmaßnahmen einschließlich der Benennung von Beispielen potenzieller Maßnahmen. Bei der Aufstellung der Regeln kann die planaufstellende Behörde gemäß Anlage 3 Nr. II ROG insbesondere Bezug nehmen auf die Darlegungen im Umweltbericht auf der Grundlage von Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c und d ROG sowie den nachfolgenden Katalog von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, welche sich an Anlage 3 Nr. II ROG orientieren. Entsprechendes gilt für die Darstellung von Minderungsmaßnahmen auf Flächennutzungsplanebene nach den Vorschriften der Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 S. 3 BauGB.

Es ist zwischen **Regeln für Standardmaßnahmen**, die für jedes Beschleunigungsgebiet festgelegt werden sollten, und **Regeln für anlassbezogene Maßnahmen**, die sich aus vorhandenen qualitativ erfassten und gemäß § 6b Abs. 3 S. 2 WindBG geeigneten Daten ergeben könnten, zu unterscheiden.

Ungeeignete Daten, wie nicht fachgutachterlich erhobene Zufallssichtungen, sowie ungenaue Daten, wie Vorkommen nach Messtischblatt sollten keine Berücksichtigung finden. Auf Zulassungsebene erfolgt erneut eine Datenabfrage des Antragstellers bei der Behörde sowie eine Relevanzprüfung auf Grundlage möglicher Vorkommen (Messtischblatt, Biotop-Potential), siehe § 6b Abs. 3 WindBG. Sollte Potenzial für Vorkommen von gegenüber den Vorhabenwirkungen empfindlichen Arten vorliegen, hat der Vorhabenträger zwei Optionen. **Einerseits** kann er kartieren lassen und entweder ein Vorkommen im relevanten Wirkraum ausschließen oder eines nachweisen und entsprechend geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen durchführen. **Andererseits** kann er stattdessen die Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm vornehmen.

Bei der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs auf Planebene ist bereits zu berücksichtigen, dass Minderungsmaßnahmen **geeignet, verfügbar und verhältnismäßig** sein müssen. Auch wenn der Bewertungsmaßstab auf der Zulassungsebene bezüglich dieser drei Kriterien genauer ist, entbindet es die Planebene nicht davon, diese Kriterien bereits zu berücksichtigen.

Insbesondere mit dem Blick auf die Verhältnismäßigkeit sollte auf der Planebene im Blick behalten werden, ob bspw. eine Ballung von Bauzeitenregelungen für verschiedene Arten zu sich gegenseitig begrenzenden Minderungsmaßnahmen oder zu einer solchen Bauzeitenbeschränkung führt, die eine Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) faktisch unmöglich macht. Dieses Beispiel zeigt, an welcher Stelle die Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Summe von Maßnahmen, bereits auf Planebene betroffen sein könnte.

Die genauere und vertiefte Bewertung, ob einzelne Minderungsmaßnahmen oder Minderungsmaßnahmen insgesamt geeignet, verfügbar und verhältnismäßig sind, erfolgt anschließend auf der Zulassungsebene.

## 4.1 Standardmaßnahmen

Unabhängig der nachfolgenden Beschreibung von Maßnahmen müssen grundsätzlich die **DIN-Normen, beispielsweise zu Boden- und Baumschutz sowie zum allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG berücksichtigt werden**. In besonderen Konstellationen bezüglich Bodenschutz kann auch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sinnvoll sein.

Standardmaßnahmen sollen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden, **die bei allen Vorhaben regelmäßig auftreten**.

Eine Standardmaßnahme ist die **Fledermausabschaltung** als pauschale Abschaltung bei bestimmten Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag) von April bis Oktober sowie von Sonnenuntergang bis -aufgang ab Inbetriebnahme gemäß Ländervorgaben. Gemäß aktueller Praxis und Worst-Case-Betrachtung geht man bei jedem Vorhaben davon aus, dass das Tötungsrisiko windenergiesensibler Fledermausarten signifikant erhöht wird. Auch bei Regelverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten besteht für den Vorhabenträger keine Möglichkeit, eine entsprechende Betroffenheit zu widerlegen, da das betriebsbedingte Kollisionsrisiko nicht vorab untersucht werden kann. Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung **auf Verlangen des Antragstellers** und auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der Windenergieanlage anpassen, siehe Wortlaut von § 6b Abs. 5 WindBG.

Eine weitere Maßnahme ist die **ökologische Baubegleitung (ÖBB)**. Der Vorhabenträger muss eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einsetzen und diese der Genehmigungsbehörde schriftlich benennen. Die ÖBB ist unabhängig vom Vorhabenträger, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt. Die ÖBB unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Verstöße gegen naturschutzrechtliche Regelungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange betroffen sind. **Durch die Tätigkeit der ÖBB können potenzielle Verbotstatbestände vor Eintritt festgestellt werden**, bspw. die Fällung von besetzten Höhlenbäumen, ein potenzieller Verbotseintritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegenüber Amphibien oder Reptilien durch Baustellenverkehr oder die Zerstörung oder Störung brütender, planungsrelevanter Vogelarten. Diese Beeinträchtigungen sollen, wenn möglich, vermieden werden. Geeignete Maßnahmen können hierbei **Amphibien-/Reptilienschutzzäune** sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (**sog. CEF-Maßnahmen**), **wie beispielsweise Fledermauskästen, Umsiedlungen von Fledermäusen** und in Ausnahmefällen, sofern verhältnismäßig, auch **Bauzeitenregelungen** sein. Die Verhältnismäßigkeit bemisst sich daran, wie sehr der Bauablauf (insbesondere mit Blick auf mögliche zeitliche Verschiebungen und finanzielle Auswirkungen) hierdurch beeinträchtigt wird.

## 4.2 Anlassbezogene Maßnahmen

Anlassbezogene Maßnahmen können ausschließlich in Bezug auf die jeweiligen Vorhabengebiete vorgegeben werden – allerdings nur, wenn geeignete, hinreichend genaue und aktuelle Daten vorliegen. Dabei kann es sich entweder um systematisch erhobene Daten aus öffentlichen Kartierungen oder aus Kartierungen anderer Vorhaben handeln. Liegen entsprechende Daten vor, so müssen nach den unten folgenden Regeln Minderungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger in das Zulassungsverfahren eingebracht oder durch die Zulassungsbehörde beauftragt werden. Stehen für einen potenziellen Verbotseintritt, der sich nicht durch Kartierungen des Vorhabenträgers, eine Relevanzprüfung oder eine Wirkungsanalyse widerlegen lässt, keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung, so erfolgt ebenfalls eine Zahlung. **Konflikte dürfen einer prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit nicht im Wege stehen, und Minderungsmaßnahmen dürfen eine Umsetzung des Vorhabens nicht unmöglich machen.** Sie sollten auch nicht zu einer Aufwandssteigerung oder Verkomplizierung gegenüber dem Regelverfahren führen, da die gesetzgeberische Intention eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und des Ausbaus der Windenergie an Land ist.

Da es sich bei den durch vom Vorhabenträger einzubringenden oder durch die Zulassungsbehörde zu beauftragenden Minderungsmaßnahmen um solche handelt, die auch in Regelverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten zur Anwendung kommen, bedarf es keiner detaillierten Regeldarlegung auf Planungsebene. Wichtig ist vorrangig die Information über das Vorhandensein geeigneter Daten sowie ein Hinweis auf den prinzipiellen Handlungsbedarf auf Zulassungsebene. Gegebenenfalls sind anlassbezogene Maßnahmen notwendig, die auf den Einzelfall auf der Zulassungsebene präzisiert werden.

Gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind ebenfalls Regeln für Minderungsmaßnahmen für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen eines angrenzenden Natura-2000-Gebiets aufzustellen. In diesem Kontext sei auf **Kapitel 3.3.** verwiesen. Unter Berücksichtigung der „Prüfkaskade“ auf Ebene der Zulassungsebene als anlassbezogene Maßnahmen Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den Regelkatalog für Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Zulassung aufgenommen werden, sofern eine anlass- bzw. projektspezifische Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und/oder Schutzzwecken des ggf. betroffenen Natura-2000-Gebiets auf Ebene der Zulassung nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Anlage 3 Nr. I.2 zu § 28 Abs. 4 S. 3 ROG richten sich die aufzunehmenden Regeln für Minderungsmaßnahmen insbesondere nach der Art der vorrangigen Erneuerbaren-Energien-Technologie, für die ein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird. Dies betrifft Windenergieanlagen an Land und – falls im Windregionalplan gem. § 249 Abs. 6a BauGB bestimmt – die zulässigen Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme. Für die im Plan bestimmten zulässigen Speicheranlagen wären ebenfalls Regeln für Minderungsmaßnahmen entsprechend Anlage 3 Nr. II.2 zu § 28 Abs. 4 Satz 3 ROG aufzustellen.

Auf Zulassungsebene hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde im Rahmen des sogenannten Überprüfungsverfahrens (§ 6b Abs. 3 WindBG) aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen, soweit eine Erforderlichkeit nicht auf Zulassungsebene widerlegt werden kann, und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll (**Maßnahmenkonzept**). Diese

Unterlagen sind neben den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen, vgl. § 6b Abs. 3 WindBG.

Das spätere Maßnahmenkonzept auf der Zulassungsebene enthält unter Berücksichtigung des beschriebenen Vorgehens geeignete Minderungsmaßnahmen, um die anhand der Regeln für Minderungsmaßnahmen und anhand der vorhandenen Daten erkennbaren Konflikte mit den Zugriffsverboten, den Erhaltungszielen eines durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigten Natura-2000-Gebiets und den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer zu vermeiden oder zu mindern. Der Antragsteller kann das Maßnahmenkonzept mit weiteren Vorschlägen ergänzen, die über die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen hinausgehen (§ 6b Abs. 3 S. 4 WindBG). Insbesondere, wenn im Rahmen des Überprüfungsverfahrens auf Zulassungsebene weitere Arten bekannt werden, sind ggf. entsprechende weitere Maßnahmen vorzusehen. Ergibt sich im Überprüfungsverfahren (bspw. durch Widerlegung einer Betroffenheit durch Relevanzprüfung, Negativnachweis bei Kartierung, oder Biotopkartierung und Habitatpotenzialbewertung), dass weniger Arten vorkommen, als im Regelkatalog angenommen, kann das Maßnahmenkonzept im Vergleich zu den Regeln der Planungsebene entsprechend reduziert werden.

§ 6b Abs. 7 S. 1 WindBG normiert im Übrigen für das spätere Zulassungsverfahren, dass der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten hat, beispielsweise wenn geeignete Daten nicht vorhanden sind oder solche vorhanden und geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, aber nicht verfügbar sind.

Die Einhaltung der Zugriffsverbote wird auf Zulassungsebene entsprechend der Vorgaben des § 6b WindBG geprüft. Ein Eintritt wird vermieden oder eine Zahlung erforderlich. Bestehen auf Überprüfung bzw. auf Basis des vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepts Unsicherheiten zu geeigneten Maßnahmen oder handelt es sich um Vorkommen, die sich bis zur Umsetzung räumlich leicht verlagern können, so sollte lediglich das Vorkommen aufgeführt und ein entsprechendes Regelungserfordernis benannt werden. Das Maßnahmenkonzept wird ohnehin auf der Zulassungsebene konkretisiert, wo entsprechende Praxiserfahrung und eine Ausführungsplanung vorliegen. Daher werden lediglich Beispiele aufgeführt. Hierzu zählt auch die Baufeldinspektion und ggf. Umsiedlung von Arten.

Bei potenzieller Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### **4.2.1 Maßnahmenregeln für baubedingte Wirkungen**

Verstöße gegen alle drei Zugriffsverbote aufgrund von baubedingten Wirkungen können bei vorhandenen geeigneten Daten ohne entsprechende Überprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Beispiele für das **Tötungsverbot** sind Vorkommen von saisonal wenig mobilen geschützten Tierarten im potenziellen Eingriffsbereich, wie bspw. Zauneidechsen, Amphibien (hierbei insbesondere Wanderwege zwischen Sommer- und Winterlebensraum) oder Haselmäuse. Sind solche Vorkommen durch systematische Erfassungen innerhalb des Plangebiets dokumentiert, so muss das Maßnahmenkonzept entsprechende Schutzmaßnahmen beinhalten. Dazu zählen beispielsweise Schutzzäune mit einseitiger Überstiegsmöglichkeit (für Reptilien bzw. für Amphibien mit entsprechenden Auffangbehältern und Umsetzung) oder eine Bauzeitenregelung, die die Wanderungszeiten der Amphibien ausschließt. Für den Schutz der Haselmäuse sind entsprechende Maßnahmen für erforderliche Rodungen zu ergreifen,

wie etwa eine motormanuelle Fällung in der inaktiven Phase im Winterhalbjahr und Stubbenziehen in der Aktivitätsphase. **Da es sich hierbei um gängige Standardmaßnahmen handelt, ist ein Verweis auf entsprechend bekannte Vorkommen auf Planungsebene ausreichend.**

Ein Beispiel für das **Störungsverbot** sind angrenzend an Bauflächen brütende störungssensible Vogelarten. Hierfür können auf Planebene entsprechende Bauzeitenregelungen vorgesehen werden. Sind Brutvorkommen störungssensibler Vogelarten innerhalb oder direkt angrenzend an das Windenergiegebiet bekannt, so ist als **Regel auf Planebene** festzulegen, dass auf **Zulassungsebene** eine entsprechende Bauzeitenregelung nach Prüfung des möglichen Vorkommens **auf Basis vorhandener Daten** erforderlich sein könnte, **sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert**. Die Bauausschlusszeit gilt hierbei auch für potenzielle Entnahmen von Brutstätten, um weitere Verbote zu vermeiden. Die Bauzeitenregelung muss auf Zulassungsebene so beauftragt werden, dass sie die Brutzeit der jeweiligen Art abdeckt. Hierbei gilt, dass eine mögliche CEF-Maßnahme nur dann erforderlich ist, wenn die Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

#### **4.2.2 Maßnahmenregeln für anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen können lediglich das **Zerstörungsverbot** betreffen, wenn eine generelle Meidung von WEA zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zum Verlust der für sie erforderlichen essenziellen Nahrungshabitate führen kann und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. **Dieser Konflikt wird, sofern nicht bereits ein Ausweichhabitat besteht, über eine CEF-Maßnahme gelöst, indem im räumlichen Zusammenhang ein Ersatzhabitat vorgezogen bereitgestellt wird.**

#### **4.2.3 Maßnahmenregeln für betriebsbedingte Wirkungen**

Ein signifikant erhöhtes Risiko einer Kollision mit den Rotoren löst das Tötungsverbot aus. Für die Fledermäuse gibt es hierfür die Standardmaßnahme der nächtlichen Abschaltung bei bestimmten Witterungsbedingungen.

Sind geeignete und genaue Daten zu Vorkommen von Vogelarten des Anhangs 1, Abschnitt 1 BNatSchG vorhanden und kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese im Radius des artspezifischen „Erweiterten Prüfbereichs“<sup>8</sup> in der Tabelle dieses Anhangs zu einer WEA befinden wird (hilfsweise kann die Außengrenze des Gebiets verwendet werden), so ist als anlassbezogene Regel ein Hinweis erforderlich, dass in Bezug auf dieses Vorkommen auf Zulassungsebene eine Prüfung gemäß § 45b BNatSchG erfolgt und ggf. Maßnahmen gemäß Anhang 1, Abschnitt 2 BNatSchG erforderlich werden könnten. Der Vorhabenträger kann auch durch Kartierung einen Negativnachweis zu diesem Vorkommen erbringen.

---

<sup>8</sup> Zur Feststellung eines Brutplatzes ist der erweiterte Prüfbereich heranzuziehen. Für die Risikoermittlung im zentralen und erweiterten Prüfbereich sind § 45b Abs. 3 & § 45b Abs. 4 BNatSchG mit ihren Regelvermutungen zu beachten.

# Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

## Foto

iStockfoto/sruenkam

## Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

## Ansprechpersonen

Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz | [l.schnuerpel@wind-energie.de](mailto:l.schnuerpel@wind-energie.de)

## Autor\*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

## Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand  
Arbeitskreis Energiepolitik  
Bürgerwindbeirat  
Naturschutzbeirat  
Juristische AG Planung des Juristischen Beirats  
Juristische AG Naturschutz des Juristischen Beirats

## Datum

25. Juni 2026